



---

**SITZUNGSVORLAGE**  
**B 2020/600/4488**

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Bauverwaltung	20.01.2020	

---

Reen, Albert

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Ausschuss für Planung und Verkehr	Vorberatung	13.02.2020
Rat	Entscheidung	09.03.2020

### **Sichtdreiecke im Außenbereich**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat stimmt dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und den kreisangehörigen Kommunen über die Durchführung von Straßenkontrollen an Einmündungen von Straßen und Wegen der Kommunen in Kreisstraßen zu.

(Beschlussvorschlag in Anlehnung an den Mustervorschlag, Kreis WAF vom 13.01.2020)

#### **Sachverhalt:**

Dem Kreis Warendorf und den kreisangehörigen Kommunen obliegt zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht die regelmäßige Kontrolle ihrer Straßen und Wege. In Kreuzungsbereichen zählt hierzu insbesondere die Unterhaltung verkehrsrechtlich ausreichender Sichtdreiecke. Sichtdreiecke müssen ausreichende Sichtfelder zur verkehrlichen Sicherung der Querungs -und Abbiegevorgänge in übergeordnete Straßen (sog. Sichtdreieck) vorweisen. Damit soll ein sicheres Ein- und Ausfahren aus Grundstücken und Straßen gewährleistet werden.

Sofern die beiden kreuzenden Straßen öffentlich-rechtlich gewidmet sind, ist die Zuständigkeit bezüglich der Kontrolle und Freihaltung der Sichtdreiecke im Straßen- und Wegegesetz NRW

(StrWG NRW) in Verbindung mit der Straßenkreuzungsverordnung (StrKrVO) klar geregelt. Diese liegt dann bei demjenigen Baulastträger, welcher für die untergeordnete Straße zuständig ist.

Jedoch treten in der Praxis auch Fälle auf, in denen der Anwendungsbereich des StrWG NRW nicht gegeben ist, nämlich dann, wenn eine nicht gewidmete Straße (z. B. ein Wirtschaftsweg) auf eine gewidmete Straße (öffentliche Gemeindestraße oder qualifizierte Straße) trifft. Sofern solche Konstellationen angetroffen werden, gibt es derzeit keine eindeutige Zuordnung der Zuständigkeiten.

Aufgrund dieses Defizits in der Zuordnung der Zuständigkeiten soll zwischen dem Kreis Warendorf und den kreisangehörigen Kommunen die nachfolgende Regelung getroffen werden, mittels derer eine klare Pflicht- und Aufgabenverteilung für die Verkehrssicherungspflichten an Sichtdreiecken erreicht wird (siehe Vereinbarung in der Anlage).

Der Abschluss dieser Vereinbarung soll für alle Vertragspartner eine höhere Rechtssicherheit schaffen und zugleich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Straßenunterhaltungsdienstes des Kreises sowie aller kreisangehöriger Kommunen in ihrer täglichen Arbeit unterstützen, um den Bürgerinnen und Bürgern des Kreises Straßen und Wege in einem verkehrssicheren Zustand zur Verfügung stellen zu können.

Die Aufteilung der Rechte und Pflichten zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Kommunen ist in dem Vereinbarungsentwurf wie folgt geregelt:

- Die Übertragung von Zuständigkeiten bezieht sich ausschließlich auf Kreuzungssituationen von nicht öffentlichen Straßen und Wegen i. S. d. StrWG NRW bzw. bei denen kein Widmungsakt existiert.
- Die kreisangehörigen Kommunen übernehmen für alle zuvor genannten Kreuzungen die Kontrolle der Verkehrssicherheit.
- Hierzu wird durch den Kreis Warendorf eine Übersicht über Kreuzungssituationen erstellt, welche unter diese Vereinbarung fallen. Die kreisangehörigen Kommunen benennen dafür jene Kreuzungsbereiche, für die ein Widmungsakt vorliegt. Die Übersicht wird als Anlage Teil der Vereinbarung.
- Wird an Kreuzungen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit, wie bspw. behinderte Sicht, durch die kreisangehörigen Kommunen festgestellt, so ist der Kreis Warendorf hiervon in Kenntnis zu setzen und wird dann in eigener Zuständigkeit tätig.
- Bei ungeklärten Widmungssituationen wird der Kreis Warendorf durch einen teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter bei der Aufklärung der Widmungshistorie unterstützen.
- Für die Beschäftigten im Straßenbetriebsdienst wird unter Federführung des Kreises Warendorf in enger Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen und im Benehmen mit dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e.V. eine Handreichung für die Freihaltung von ausreichenden Sichtfelder erarbeitet, welche als Orientierungshilfe dienen soll.
- In begründeten Einzelfällen prüft der Kreis Warendorf auf Antrag, ob die Größe der Sichtdreiecke durch geeignete verkehrsrechtliche Anordnungen reduziert werden kann.

Die öffentliche-rechtliche Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2021 und muss, wenn sie nicht verlängert werden soll, spätestens 6 Monate vor ihrem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt werden.

**In der Sitzung des APV werden weitere Erläuterungen gegeben.**

**Anlage(n)**

Öffentlich-rechtliche-Vereinbarung des Kreises Warendorf

Folgeseiten

## **ÖrV zwischen dem Kreis Warendorf und ... über die Durchführung von Straßenkontrollen an Einmündungen von Straßen und Wegen der Kommunen in Kreisstraßen**

zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat,

- nachfolgend „Kreis“ genannt –

und

...

- nachfolgend „Kommunen“ genannt

### **Präambel**

Den Kommunen und dem Kreis obliegt zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht die regelmäßige Kontrolle ihrer Straßen und Wege. In den Einmündungsbereichen von Straßen und Wegen der Kommunen in Kreisstraßen besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des Straßen- und Wegegesetzes NRW für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht keine klare Zuständigkeit von Kreis und Kommunen. Aufgrund dieser gegenwärtig nicht hinreichend bestimmten Zuordnung der Zuständigkeiten soll zwischen dem Kreis Warendorf und den kreisangehörigen Kommunen die nachfolgende Regelung getroffen werden, mittels derer eine klare Pflicht- und Aufgabenverteilung für die Verkehrssicherungspflichten an Sichtdreiecken erreicht wird. Hierbei wird eine vertrauensvolle und einvernehmliche Zusammenarbeit angestrebt.

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Kommunen übernehmen gem. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW zur Erfüllung und Einhaltung der bestehenden Verkehrssicherungspflichten an den in **Anlage 1** aufgeführten Einmündungsbereichen die in § 2 genannten Rechte und Pflichten zur Durchführung von Straßenkontrollen. Die Übertragung gilt ausschließlich für solche Einmündungen von Straßen und Wegen, bei denen es sich nicht um öffentliche Straßen/Wege i. S. d. StrWG NRW handelt bzw. bei denen sich die straßenrechtliche Widmungssituation nicht ohne Weiteres feststellen lässt.
- (2) Stellen die Kommunen bei den in **Anlage 1** aufgeführten Einmündungsbereichen Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit fest, werden diese dokumentiert und der Kreis hierüber informiert. Der Kreis nimmt sich sodann den angezeigten Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit in eigener Zuständigkeit an.

### **§ 2 Leistungen der Kommunen**

- (1) Die Kommunen erbringen auf Grundlage des Straßen- und Wegegesetzes NRW für die Einmündungsbereiche der in **Anlage 1** genannten Straßen und Wege in Kreisstraßen die Durchführung der erforderlichen Straßenkontrollen. Umfang und Turnus der Leistungen sowie die vorzunehmenden Dokumentationsmaßnahmen müssen den jeweiligen Anforderungen zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht entsprechen.

- (2) Die Kommunen benennen zur Erstellung der Übersicht über die von dieser Vereinbarung betroffenen Einmündungsbereiche (**Anlage 1**) dem Kreis die in Kreisstraßen einmündenden Straßen und Wege, für die ein entsprechender Widmungsakt existiert.
- (3) Die Straßenkontrollen erfolgen visuell durch geschultes Fachpersonal der Kommunen. Dabei sind die von dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung betroffenen Einmündungsbereiche insbesondere daraufhin zu kontrollieren, dass Verkehrsteilnehmern ausreichende Sichtfelder (Sichtdreiecke) zur Verfügung stehen.

### § 3 Leistungen des Kreises

- (1) Festgestellte Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit – z. B. unzureichende Sichtfelder durch Anpflanzungen auf den angrenzenden Grundstücken – werden nach Mitteilung der Kommunen an den Kreis durch diesen in eigener Zuständigkeit beseitigt.
- (2) Der Kreis erhebt nach Mitteilung der gewidmeten Straßen und Wege durch die Kommunen (vgl. § 2 Abs. 2) auf Grundlage von Geoinformationssystemen die erforderlichen Grundlagendaten zu den betroffenen Einmündungsbereichen der Straßen und Wege und stellt diese den Kommunen als **Anlage 1** kostenfrei zur Verfügung. Der Kreis wird die vorgenannte **Anlage 1** fortlaufend aktualisieren.
- (3) Zur Aufklärung bislang nicht eindeutiger straßenrechtlicher Widmungssituationen beschäftigt der Kreis einen Teilzeitmitarbeiter, der die Kommunen bei der Aufbereitung der Widmungshistorie unterstützt.
- (4) Der Kreis verpflichtet sich in Zusammenarbeit mit den Kommunen und im Benehmen mit dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e. V. – Landwirtschaftlicher Kreisverband Warendorf („WLV“) eine Handlungsempfehlung für die Freihaltung ausreichender Sichtfelder zu erstellen, welche dem für die Straßenkontrollen eingesetzten Fachpersonal als orientierende Hilfestellung dienen soll.
- (5) Der Kreis prüft auf Antrag, ob die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erforderlichen Sichtfelder durch geeignete verkehrsrechtliche Anordnungen (z. B. Stoppschildregelungen, Geschwindigkeitsbegrenzungen etc.) in begründeten Einzelfällen (z. B. bei Vorhandensein eines Bildstocks, Naturdenkmals etc.) reduziert werden können.

### § 4 Laufzeit

Diese Vereinbarung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam. Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2021. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens 6 Monate vor ihrem Ablauf von einer Vertragspartei gekündigt wird.

